

PRAXISORDNUNG

für die B.A.-Studiengänge der CVJM-Hochschule

5. Mai 2020

PRAXISORDNUNG FÜR DIE BACHELORSTUDIENGÄNGE „RELIGIONS- UND GEMEINDEPÄDAGOGIK/SOZIALE ARBEIT“ UND „SOZIALE ARBEIT“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte des Praxismoduls
- § 3 Umfang und Zeitpunkt der Praxisphase
- § 4 Praxisstellen
- § 5 Gestaltung der Praxisphase
- § 6 Praxisbegleitung der Studierenden
- § 7 Zusammenarbeit zwischen Praxisstelle und CVJM-Hochschule
- § 8 Auslandspraxisphase
- § 9 Inkrafttreten der Praxisordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit (Präsenzstudium) und Soziale Arbeit (berufsbegleitend) regelt Ziele, Inhalt, Verlauf, Verantwortung und Weiterentwicklung des Praxismoduls.

§ 2 Ziele und Inhalte des Praxismoduls

1. Das Praxismodul ist eine in das Studium integrierte Praxisphase, die im gegenwärtig laufenden Modellprojekt des Landes Hessen gleichbedeutend mit dem Berufsanererkennungsjahr ist. Das hessische „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010“ (in der jeweils geltenden Fassung) bildet die Grundlage dieser Ordnung.
2. Ziel des Praxismoduls ist, im Studium erworbenes Wissen und Können zu vertiefen und im Berufsalltag einzuüben, zu erproben, zu erweitern und zu reflektieren, um die notwendige berufliche Handlungskompetenz und Identität zu entwickeln.

Die Studierenden sollen

- a. berufspraktische Erfahrungen in einem exemplarischen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit bekommen,

- b. Kenntnisse in den fachlich relevanten deutschen Rechtsgebieten erlangen und diese anwenden können,
- c. möglichst eigenständig und in einem situationsgerechten Verantwortungsbereich unter fachlich qualifizierter Anleitung arbeiten,
- d. eine kritische Reflexion des im Studium und in der Praxisphase erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis nachweisen können.

§ 3 Umfang und Zeitpunkt der Praxisphase

1. Das Praxismodul umfasst insgesamt 900 h (30 Credit Points) und besteht aus studienbegleitender Berufspraxis in einer Praxisstelle (800 h) sowie aus vorbereitenden Einheiten, praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Eigenstudienzeit, dem Verfassen der schriftlichen Praxisarbeit sowie der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Praxisprüfung (100 h).
2. Studierende des Präsenzstudienganges absolvieren ihre Praxisphase im fünften Fachsemester an einer Praxisstelle. Studierende des berufsbegleitenden Studienganges absolvieren ihre Praxisphase studienbegleitend während eines selbstgewählten Zeitraumes innerhalb des zweiten und dritten Studienjahres.
3. Fehlstunden, die 10 % des Umfangs der Arbeitszeit in der Praxisstelle überschreiten, sind nachzuarbeiten.
4. Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglied der CVJM-Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4 Praxisstellen

1. Die Studierenden wählen ihre Praxisstelle i.d.R. eigenständig aus. Die Prüfung und Genehmigung der Praxisstelle erfolgt durch die Praxisreferentinnen/Praxisreferenten. Dazu sind alle erforderlichen Dokumente (Vertrag zur Praxisphase & Zielvereinbarung) zur Anmeldung einer Praxisphase fristgerecht und vollständig einzureichen.
2. Anerkennungsvoraussetzungen für eine Praxisstelle sind folgende:
 - a. Die Praxisstelle muss den Studierenden in ausreichendem Umfang Tätigkeiten aus Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ermöglichen. Des Weiteren muss ein angemessenes eigenständiges Arbeiten mit entsprechender Verantwortungsübernahme ermöglicht werden.
 - b. Das Kennenlernen und Anwenden von Rechtsfragen der Sozialen Arbeit im entsprechenden Arbeitskontext muss an der Praxisstelle in ausreichendem Umfang möglich sein.

- c. Klare Absprachen über die Ziele und Inhalte müssen mit Hilfe der zu erstellenden Zielvereinbarung getroffen werden.
- d. Eine fachliche Praxisanleitung an der Praxisstelle durch eine Person mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge muss gesichert sein. In begründeten Ausnahmefällen können auch vergleichbar qualifizierte Fachkräfte (z. B. Dipl.-Pädagoge/ Pädagogin) mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung für die Anleitung zugelassen werden.
- e. Die Praxisstelle muss über eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung verfügen.
- f. Die Studierenden müssen für Begleitveranstaltungen der CVJM-Hochschule, die zum Praxismodul gehören und während der Praxisphase stattfinden, freigestellt werden.

§ 5 Gestaltung der Praxisphase

1. Gemeinsam mit ihrer Praxisstelle erstellen die Studierenden eine Zielvereinbarung und den Vertrag zur Praxisphase, die zur Anmeldung der Praxisphase einzureichen sind.
2. Im Rahmen einer Praxisphase absolvieren die Studierenden eine Praxisaufgabe. Diese besteht aus dem eigenständigen und verantwortlichen Planen, Organisieren, Erarbeiten, Durchführen und Reflektieren eines Projektes bzw. Hilfeprozesses. Die Praxisaufgabe soll eine besondere, den Horizont erweiternde Perspektive haben.
3. Während (bzw. bei Auslandspraxisphasen vor und nach) der Praxisphase werden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Reflexionseinheiten durchgeführt sowie Materialien zum Eigenstudium zur Verfügung gestellt. Am Ende der Praxisphase findet eine Auswertung statt.
4. Das Praxismodul wird mit einer schriftlichen Praxisarbeit sowie einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Das arithmetische Mittel beider Prüfungen ergibt die Modulnote.
 - a. In der Praxisarbeit sollen die Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund fachlichen Wissens reflektiert und analysiert werden. Basis dafür ist das fachliche Wissen, das sich die Studierenden a) während ihres bisherigen Studiums erworben haben, b) sich spezifisch zu dem passenden Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, in dem das Praxissemester absolviert wurde, vertiefend angeeignet haben. Die Arbeit sollte somit durchgängig analytischen und nicht bloß deskriptiven Charakter tragen, d.h. es sollte sich ein permanenter Theorie-Praxis-Dialog durch die Arbeit ziehen. Die Praxisarbeit bereitet ebenfalls die mündliche Prüfung vor.
 - b. Die Praxisprüfung erfolgt i.d.R. in Form einer mündlichen Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 min. Die Prüfung wird von der Begleitdozentin/dem Begleitdozenten sowie einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer durchgeführt.

5. Das Praxismodul gilt als bestanden, wenn
 - a. alle nötigen Praxisabschlussdokumente vollständig und fristgerecht bei den Praxisreferentinnen/Praxisreferenten vorliegen und damit die Ableistung der 800 Praxisstunden durch die Praxisanleitung schriftlich bestätigt und als erfolgreich bewertet wurde,
 - b. alle obligatorischen praxisbegleitenden Lehr- und Reflexionseinheiten besucht bzw. bearbeitet wurden und
 - c. sowohl schriftliche Praxisarbeit als auch mündliche Praxisprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 6 Praxisbegleitung der Studierenden

1. Die Praxisreferentinnen/Praxisreferenten unterstützen, beraten und begleiten die Studierenden bei allen Fragen der Praxisstellenwahl, Organisation und Gestaltung der Praxisphase sowie in Konfliktsituationen.
2. Eine fachliche Praxisanleitung an der Praxisstelle durch eine Person mit der nach § 4 (2) d) erforderlichen Qualifikation muss gesichert sein
3. Die CVJM-Hochschule stellt sicher, dass die Studierenden durch fachlich qualifizierte Praxisbegleitdozentinnen und -dozenten begleitet werden.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Praxisstelle und CVJM-Hochschule

1. Die Praxisreferentinnen/Praxisreferenten berufen einmal jährlich den Praxisausschuss ein. Der Ausschuss diskutiert Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes, evaluiert Inhalte und Abläufe des Praxismoduls mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen CVJM-Hochschule, Studierenden in der Praxisphase und Einrichtungen der Praxis zu optimieren und neue Perspektiven zu entwickeln. Der Praxisausschuss besteht aus
 - a. den Praxisreferentinnen und Praxisreferenten,
 - b. dem/der Modulverantwortlichen,
 - c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulleitung,
 - d. zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Berufspraxis (Praxisanleitungen/ Einrichtungsleitungen),
 - e. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden aus Präsenzstudiengang und berufsbegleitendem Studiengang (bestimmt durch die Studierendenvertretung).
2. Ebenfalls einmal jährlich laden die Praxisreferentinnen/Praxisreferenten zum Praxisanleiter/-innen-Treffen ein. Ziele des Treffens sind Information, gemeinsame Weiterentwicklung des

Praxiskonzeptes der CVJM-Hochschule, Optimierung des Theorie-Praxis-Dialoges sowie des Outputs der Praxisphase/-n für Praxisstellen und Studierende. Weiterhin beinhaltet das Treffen einen Fortbildungsteil für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter.

§ 8 Auslandspraxisphase

Studierende beider Studiengänge können eine Praxisphase im Ausland absolvieren, sofern

- a. die Studierenden ein Beratungsgespräch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des International Office wahrgenommen haben,
- b. die Studierenden eine erforderliche Sprachkenntnis (Sprachkompetenz-Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) nachweisen,
- c. sie im Regelfall mind. 640 Stunden, bei visabedingter kürzerer Aufenthaltsdauer mind. 480 Stunden umfasst,
- d. eine ergänzende Praxisphase von mindestens 160 h/320 h an einer geeigneten Praxisstelle in Deutschland absolviert wird, um die nötigen Rechtskompetenzen nach deutschem Sozialrecht zu erwerben.

§ 9 Inkrafttreten der Praxisordnung

Diese Praxisordnung wurde durch den Senat der CVJM-Hochschule am 5. Mai 2020 beschlossen und tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie hebt die am 1. September 2014 erlassene Praxisordnung auf.